

STATUTEN

der

Implenia AG

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Implenia AG
(Implenia SA)
(Implenia Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Dietlikon.

Artikel 2

Zweck

- ¹ Der Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiet des Bauwesens, der Immobilienprojektentwicklung und der damit in Zusammenhang stehenden Industrien sowie die Koordination, die Leitung und die Überwachung derselben.
- ² Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sein können, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten, nutzen, belasten und veräussern.

II. AKTIENKAPITAL

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 18'841'440.00 und ist eingeteilt in 18'472'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.02. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a

Genehmigtes Aktienkapital

- ¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis spätestens 26. März 2017 um höchstens CHF 3'768'288.00 zu erhöhen, mittels Ausgabe von höchstens 3'694'400 vollständig zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.02. Die Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.
- ² Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 7 dieser Statuten.
- ³ Der Verwaltungsrat bestimmt das Ausgabedatum, den Ausgabepreis, die Art der Einlage, die Bedingungen der Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Bankinstitut oder Konsortium und anschliessendem Angebot an die bestehenden Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen oder er kann diese Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, jedoch nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.
- ⁴ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und dieses respektive die Aktien Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien zum Zwecke der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zwecks Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen.

- ⁵ Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3b (Bedingtes Aktienkapital) Anleiensobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, wird der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt sein, sein Recht gemäss Art. 3a (Genehmigtes Aktienkapital) auszuüben und Aktienkapital zu schaffen, als dass das Aktienkapital gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Aktienkapital) und Art. 3b (Bedingtes Aktienkapital) gesamthaft nur um höchstens CHF 4'710'360.00 erhöht werden darf.

Artikel 3b

Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital kann um höchstens CHF 3'768'288.00 erhöht werden, durch die Ausgabe von höchstens 3'694'400 voll zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.02, indem Wandel- und/oder Optionsrechte ausgeübt werden, die in Verbindung mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die jeweiligen bestehenden Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zum Bezug der neuen Aktien berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind vom Verwaltungsrat festzulegen.
- ² Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 7 dieser Statuten.
- ³ Bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, sofern die Aktien zur Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder

neuen Investitionsvorhaben, Refinanzierung von ausgegebenen Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder zur Begebung an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch den Verwaltungsrat aufgehoben, gilt Folgendes: Die Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente sind zu marktüblichen Bedingungen auszugeben (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) und die neuen Aktien werden zu den jeweiligen Wandel- und Optionsbedingungen ausgeben. Die Wandelrechte können während einer Periode von höchstens 15 Jahren und die Optionsrechte während höchstens 10 Jahren ausgeübt werden, jeweils ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Emission. Der Wandel- oder Optionspreis oder dessen Berechnungsmodalitäten werden zu Marktkonditionen festgelegt, wobei für die Aktien der Gesellschaft vom Börsenkurs als Basis auszugehen ist.

- ⁴ Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Aktienkapital) Aktienkapital zu schaffen, ist der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt, sein Recht gemäss Art. 3b (Bedingtes Aktienkapital) auszuüben und entsprechende Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, als dass das Aktienkapital gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Aktienkapital) und Art. 3b (Bedingtes Aktienkapital) gesamthaft nur um höchstens CHF 4'710'360.00 erhöht werden darf.

Artikel 4

Aktien

- ¹ Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien oder umgekehrt umgewandelt werden.
- ² Die Namenaktien bzw. Inhaberaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich Absatz 3 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.
- ³ Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine

Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 5

[aufgehoben]

Artikel 6

[aufgehoben]

Artikel 7

Aktienbuch, Nominees

- ¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, Nationalität eingetragen werden (bei juristischen Personen: Gesellschaftssitz). Jede Namens- oder Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.
- ² Bei der Rechtsausübung gegenüber der Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder als Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ³ Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienregister bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- ⁴ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

- a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offen legen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 11 und 13 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;

- b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. In Zusammenhang mit dem durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft betriebenen Projektentwicklungs- und Immobiliengeschäft ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.

⁵ Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden bei der Anwendung dieses Artikels 7 wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.

⁶ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die gemäss Artikel 7 Absatz 4 lit. a verlangten Daten nicht offengelegt werden. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort informiert werden.

- ⁷ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Aktienbuchführung und zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und –beschränkungen zu erlassen, insb. Anforderungen an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für die Eintragung von Personen im Ausland insgesamt und für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre sowie Regeln für die Verteilung freier Ausländerplätze festzulegen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes und der Konzernrechnung;

- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 15a;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 10

Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

Artikel 11

Form der Einberufung,
Traktandierung

- ¹ Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Gesellschaft spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Namensaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

- ² Aktionäre, die mindestens 1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft.
- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.
- ⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, worauf in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Artikel 12

Vorsitz, Büro, Protokoll

- ¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
- ³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13

Teilnahmeberechtigung

- ¹ Der Verwaltungsrat erlässt, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Statuten, die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an Vollmachten und

Weisungen und kann dabei auch Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur zulassen.

- ² Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.
- ³ Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär an der Generalversammlung mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.
- ⁴ Unmündige und Bevormundete können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschriften- und sonstige Vertretungsberechtigte vertreten werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre der Gesellschaft sind.
- ⁵ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Artikel 14

Stimmrechte

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 15

Beschlussfassung, Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- ² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen entscheidet.
- ³ Die Wahlen und Abstimmungen finden mit Handmehr oder elektronisch statt, sofern nicht der Vorsitzende das schriftliche Verfahren anordnet oder die Generalversammlung dies so beschliesst.

Artikel 15a

Genehmigung
Vergütungen

- ¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
 - der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 22a;
 - der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 22b.
- ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
- ³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss Art. 15a der Statuten gilt das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen

Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

- ⁴ Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen wie im Vergütungsbericht; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen ist möglich. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
- ⁵ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden. Ferner ist die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief Executive Officer (CEO) im vorangehenden Geschäftsjahr nicht um mehr als 25 % übersteigen darf.

Artikel 16

Wichtige Beschlüsse

- ¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Erschwerung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

² Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

B. VERWALTUNGSRAT

Artikel 17

Oberleitung, Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

³ Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Artikel 18

Wahl, Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

² Die Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

⁵ Unabhängig von bestehenden Amtsdauern gilt als Altersgrenze das 70. Altersjahr. Das Ausscheiden erfolgt auf die darauf folgende, ordentliche Generalversammlung.

⁶ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 19

Delegation und Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an Ausschüsse, an eine Geschäftsleitung oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein

müssen, übertragen. Diesfalls sind deren Rechte und Pflichten in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglement festzulegen.

Artikel 20

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder.

Artikel 21

Beschlussfähigkeit,
Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.
- ² Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (zusätzlich zu seiner üblichen Stimme) den Stichentscheid.
- ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 21a

Vergütungsausschuss

- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu und Umsetzungskompetenz im Rahmen bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen respektive Grundsätze und soweit in den Statuten vorgesehen.
- ² Der Verwaltungsrat legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

C. REVISIONSSTELLE

Artikel 22

Bestellung, Befugnisse

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen Befähigung und Unabhängigkeit eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Befugnissen und Pflichten.

IV. VERGÜTUNG, VERTRÄGE, MANDATE

Artikel 22a

Vergütung Verwaltungsrat

Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen und als Vergütung qualifiziert werden. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.

Artikel 22b

Vergütung Geschäftsleitung,
Erfolgs- und Beteiligungspläne

- ¹ Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Erfolgsplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträge in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen.
- ² Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen

ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst.

- ³ Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an der langfristigen Unternehmensentwicklung und beteiligen die Mitarbeiter an derselben in geeigneter Art und Weise.
- ⁴ Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Artikel 22c

Renten

Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

Artikel 22d

Verträge

- ¹ Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ² Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen. Vorbehalten bleibt anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Kündigungsfrist oder eine zwingende Abgangentschädigung vorsieht.

- ³ Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Implenia Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Artikel 22e

Anzahl Mandate

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt auf maximal vierzehn Mandate, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und für Mitglieder der Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt – beschränkt auf maximal neun Mandate, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

V. JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 23

Jahresrechnung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- ² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- respektive Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 24

Verwendung des Reingewinns

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 25

Bekanntmachung

Die durch Gesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VII. LIQUIDATION

Artikel 26

Liquidation

- ¹ Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- ² Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

VIII. RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 27

Rechtsstreitigkeiten

- ¹ Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.

² Unbeschadet des in Absatz 1 hiervoor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.

Zürich, 24.03.2015